

80. Ist Art. 2277 B.G.B. auch auf gesetzliche und Verzugszinsen anwendbar?

II. Civilsenat. Urt. v. 16. Mai 1893 i. S. G. (Bekl.) w. M. u.
Gen. (Rl.) Rep. II. 63/93.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

. . . „Die geforderten Zinsen hat das Oberlandesgericht den Klägern vom 6. August 1880, dem Tage, an welchem der Beklagte
E. v. H.G. Entsch. in Civilj. XXXI.

die 6000 *M* an sich genommen hat, zugesprochen und hierbei den aus Art. 2277 B.G.B. hergeleiteten Einwand der Verjährung der mehr als fünfjährigen Zinsen nicht für begründet erachtet, weil der Artikel periodisch wiederkehrende Gefälle und Einkünfte voraussetze, diese Voraussetzung aber im vorliegenden Falle nicht zutreffe. Diese kurze Begründung läßt es einigermaßen zweifelhaft, ob das Oberlandesgericht die von der Klägern geforderten Zinsen als gesetzliche Zinsen des geforderten Hauptkapitales hat behandeln und zusprechen wollen, und ob die in den Gründen ebenfalls festgestellte Thatsache, daß der Beklagte selbst den Zinsgenuß von den 6000 *M* gehabt habe, der entscheidende Rechtsgrund für die Quertennung der sämtlichen Zinsen neben dem herauszugebenden Kapitale sein soll. Jedoch steht diese nicht völlig klare Begründung der bereits oben erwähnten, durch den Inhalt des ersten Urtheiles unterstützten Annahme nicht entgegen, daß der Beklagte, indem er ohne förmlichen Auftrag das für seine Tochter bestimmte und dieser gehörende Geld an sich nahm, als deren Geschäftsführer gehandelt habe.

Von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus ist daher auch zu beurteilen, ob der Zinsforderung die fünfjährige Verjährung aus Art. 2277 B.G.B. entgegengesetzt werden kann. Der Geschäftsführer hat gemäß Art. 1372. 1996 a. a. O., also kraft der Bestimmung des Gesetzes, von den Summen, welche er zu seinem Gebrauche verwendet hat, von dem Tage dieser Verwendung an Zinsen zu zahlen. Es handelt sich demnach um die Frage, ob die fünfjährige Verjährung des Art. 2277 in gleicher Weise auf gesetzliche wie auf vorbe dingene Zinsen Anwendung finde. Diese viel erörterte Frage ist aber, wie das Reichsgericht bereits in dem Urtheile vom 29. Mai 1881 (Rep. II. 83/91, abgedruckt in Buchelt, Zeitschrift Bd. 22 S. 407) ausgesprochen hat, mit der gegenwärtig überwiegenden Doktrin und Rechtsprechung zu bejahen. Der wesentliche Grund der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung ist, wie dies von Bigot-Préameneu im Exposé de motifs (Loché, Bd. 16 S. 585) ausdrücklich ausgesprochen wurde, in der Befürchtung zu finden, daß die Schuldner von jährlich oder in kürzeren Fristen regelmäßig wiederkehrenden Renten und Gefällen durch das Anwachsen von Rückständen leicht erdrückt und zu Grunde gerichtet werden. Der Gesetzgeber hat es daher für angemessen erachtet, im Interesse der öffentlichen Ordnung durch Einführung einer

kurzen Verjährung für solche Leistungen einen indirekten Zwang auf den Gläubiger auszuüben, daß er nicht mit der Einforderung der Gefälle allzulange säume und dadurch die wirtschaftliche Lage des Schuldners verschlechtere. Dieser Grund des Gesetzes, welchem auch die im Exposé de motifs erwähnte Ordonnanz Ludwig XII. vom Jahre 1510 und das Gesetz vom 20. August 1792 ihre Entstehung verdanken, führt notwendig zu dem Schlusse, daß der Art. 2277 auf alle Arten von periodisch wiederkehrenden Gefällen anzuwenden ist, bei welchen der Erfolg, den das Gesetz verhüten will, würde eintreten können. Demnach sind alle Arten von Zinsen eines fest bestimmten Kapitals, mögen sie vorbedungene oder gesetzliche oder Verzugszinsen sein, der fünfjährigen Verjährung unterworfen.

Vgl. Aubry und Rau, §. 774 S. 433 flg., und die daselbst angeführte Literatur.

Nur für den Fall wird bezüglich der gesetzlichen Zinsen eine Ausnahme anerkannt, daß die Höhe des Kapitals, wovon die Zinsen gezahlt werden sollen, noch nicht festgestellt ist (Aubry und Rau, a. a. D. S. 436. 437; Laurent, Bd. 32 Nr. 453. 468 flg.). Als Grund dieser Ausnahme wird angeführt, daß, solange nicht das Schuldkapital selbst festgestellt ist, auch kein bestimmter Zinsbetrag feststeht, und der Gläubiger gar nicht in der Lage ist, die Zinsen einzufordern. Eines näheren Eingehens auf diese Frage, bei welcher auch der Umstand in Betracht kommt, ob etwa den Gläubiger in Ansehung der Feststellung des Schuldkapitals selbst ein Verschmämmnis trifft (Laurent, a. a. D. Nr. 469), bedarf es hier nicht, weil im vorliegenden Falle das Kapital, wovon die Zinsen zu zahlen sind, in bestimmter Summe feststeht.

Demnach mußte das Berufungsurteil bezüglich der zuerkannten Zinsen dahin abgeändert werden, daß die Kläger nur Zinsen für fünf Jahre erhalten, weil die weiteren Zinsen verjährt sind.“